

Leitfaden für Ehrenamtliche auf Arbeitssuche mit Flüchtlingen (gilt nur für den Schwarzwald-Baar-Kreis):

Dieser Leitfaden soll Ehrenamtlichen im Schwarzwald-Baar-Kreis helfen, einen Flüchtling bei der Arbeitssuche zu begleiten. Die wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeitssuche sind gute Deutschkenntnisse. Eine Förderung in diesem Bereich sollte deshalb immer Vorrang haben. Viele Ämter müssen bei der Arbeitssuche einbezogen werden. Hier ist die Hilfe und Kooperation wichtig, dass alle notwendigen Informationen an die jeweils richtige Stelle fließen. Bitte halten Sie deswegen auch die Reihenfolge ein. Die Ämter unterstützen bei der Arbeitsfindung, müssen aber ihre gesetzlich vorgeschriebenen Wege gehen. Die Bürokratie ist schwer für die Flüchtlinge zu verstehen, umso wichtiger ist die vermittelnde Aufgabe des Ehrenamtlichen. Die Gesetzeslage ist in Bewegung, sodass diese Übersicht immer wieder angepasst werden muss und nicht als generell vollständig angesehen werden kann. Die Möglichkeit eine Ausbildung anzufangen ist nicht aufgeführt, Voraussetzung hierfür ist Deutsch Niveau B2.

1. Überprüfen Sie als erstes den **Status** des Flüchtlings, für den Sie Arbeit suchen. Dieser ist in seinen Papieren vermerkt. Wer in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt ist meist noch im Verfahren (Aufenthaltsgestattung – ein Papierausweiß). Wer ausziehen durfte ist meist anerkannt (Aufenthaltserteilung – eine Plastikkarte) oder geduldet (Duldung – Papierausweiß). Bei Fragen dazu kann der DRK-Sozialdienst in der Unterkunft weiterhelfen.



2. **Gemeinnützige Arbeit** ist insbesondere in den Unterkünften eine gute Möglichkeit bis zu 105€ dazuzuverdienen. Es ist auch möglich in den Kommunen, z.B. im Bauhof, tätig zu werden

	Aufenthaltserteilung	Aufenthaltsgestattung und Duldung
Gemeinnützige Arbeit, bis 105€	Nicht möglich.	Der Flüchtling darf hundert Stunden pro Monat für je 1,05€ die Stunde bei der Unterkunft, der Gemeinde oder einem gemeinnützigen Verein arbeiten. Die Stunden werden durch den Träger an das Landratsamt gemeldet und der Flüchtling bekommt abzugsfrei das Geld zusätzlich zum „Taschengeld“ im Folgemonat. Ansprechpartner in der Gemeinschaftsunterkunft ist der Heimleiter und in der Anschlussunterbringung das Rathaus.



3. Je nach Status sind unterschiedliche Wege zu gehen, um am **regulären Arbeitsmarkt** eine Arbeit zu finden. Menschen aus sicheren Herkunftsländern (z.B. Westbalkan), die nach dem 1.9.2015 ihren Asylantrag stellten, haben ein generelles Arbeitsverbot!

	Aufenthaltserteilung	Aufenthaltsgestattung	Duldung
Mini-Job bis 450 Euro	Ja, der Verdienst wird auf das SGB II (Hartz 4) angerechnet.	Ja, mit Einschränkungen: - In den ersten 3 Monaten in Deutschland besteht ein Arbeitsverbot. - Bis zum 15. Monat der Asylantragsstellung gilt die Vorrangprüfung. (Vorgehensweise weiter unten.) - Bis 4 Jahre gibt es durch die Agentur für Arbeit eine Prüfung der Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit/ortsübliches Gehalt) zum Schutz der Flüchtlinge vor Ausbeutung. Diese Vorgehensweise ist absolut und kann nicht beeinflusst werden.	Solange im Ausweisdokument der Vermerk „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ steht, kann keine Arbeit aufgenommen werden. Bei der Ausländerbehörde kann der Antrag auf Beschäftigungserlaubnis gestellt werden (die Entscheidung trifft dann das Regierungspräsidium Karlsruhe). Die Erlaubnis wird abgelehnt, wenn der Mitwirkungspflicht zur Identitätsfeststellung nicht nachgekommen

		<p>Sollte im Ausweisdokument der Vermerk „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ stehen, muss zuerst Kontakt mit der Ausländerbehörde aufgenommen werden, um dies zu streichen.</p> <p>Der Verdienst wird auf das „Taschengeld“ angerechnet. Effektiv kann nur etwa 25% des Stundenlohns behalten werden. Das ist im Endeffekt ungefähr so viel, wie das „Taschengeld“ + 100 Stunden gemeinnützige Arbeit. Zum Kennenlernen bei einem Betrieb kann ein Mini-Job aber trotzdem sinnvoll sein.</p>	<p>wird (Mitwirkung beim Erwerb eines Pass des Heimatlandes) oder andere Gründe dies verwehren.</p>
Reguläre Beschäftigung	<p>Ja, der Verdienst wird auf das SGB II (Hartz 4) angerechnet. Der Integrationskurs muss selbst gezahlt werden, ebenso die Miete, etc.</p>	<p>Ja, mit Einschränkungen: In den ersten 3 Monaten in Deutschland besteht Arbeitsverbot. Bis zum 15. Monat der Asylantragsstellung gilt die Vorrangprüfung. (Vorgehensweise weiter unten.) Bis 4 Jahre gibt es durch die Agentur für Arbeit eine Prüfung der Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit/ortsübliches Gehalt) zum Schutz der Flüchtlinge vor Ausbeutung. Diese Vorgehensweise ist absolut und kann nicht beeinflusst werden.</p> <p>Sollte im Ausweisdokument der Vermerk „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ stehen, muss zuerst Kontakt mit der Ausländerbehörde aufgenommen werden, um dies zu streichen.</p> <p>Durch den Verdienst entfällt das Taschengeld und es müssen Wohnheimgebühren entrichtet werden.</p>	<p>Solange im Ausweisdokument der Vermerk „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ steht, kann keine Arbeit aufgenommen werden. Bei der Ausländerbehörde kann der Antrag auf Beschäftigungserlaubnis gestellt werden (die Entscheidung trifft dann das Regierungspräsidium Karlsruhe). Die Erlaubnis wird abgelehnt, wenn der Mitwirkungspflicht zur Identitätsfeststellung nicht nachgekommen wird (Mitwirkung beim Erwerb eines Pass des Heimatlandes) oder andere Gründe dies verwehren.</p>



4. Schreiben Sie gemeinsam mit dem Flüchtling einen **Lebenslauf/Steckbrief**.

5. Registrierung	Aufenthaltserlaubnis	Aufenthaltsgestattung
	<p>Alle Asylberechtigten sind beim Jobcenter gemeldet und müssen einen Integrationskurs belegen. Klären Sie deshalb mit</p>	<p>Die Flüchtlinge, die in eine Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises kommen und Arbeiten wollen, sollen bei der Agentur für Arbeit registriert werden. Dazu bekommen sie einen Fragebogen, den sie mit dem DRK-Sozialdienst ausfüllen (das sogenannte Mini-Arbeitspaket): https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Institutionen/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI799801</p>

	dem Jobcenter, ob einer Arbeitsaufnahme derzeit etwas entgegensteht.	Bevor Sie diesen Fragebogen selbständig ausfüllen, sollten Sie entweder beim DRK-Sozialdienst in der Unterkunft oder direkt bei der Agentur für Arbeit per E-Mail nachfragen, ob der Flüchtling bereits registriert ist. Außerdem kann die Agentur für Arbeit Ihnen Informationen über eventuell grade anstehende Integrationsschritte (z.B. Integrationskurs), Einstiegsqualifizierung (für alle ab Sprachniveau B1) oder Hinderungsgründe für eine Arbeitsaufnahme geben.
6. Arbeitssuche	Nun können Sie mit dem Flüchtling gemeinsam die Arbeitgeber ansprechen. Unbezahlte Probearbeit ist lt. Mindestlohngesetz verboten.	Nun können Sie mit dem Flüchtling gemeinsam die Arbeitgeber ansprechen. Unbezahlte Probearbeit ist laut Mindestlohngesetz verboten. Von der Agentur für Arbeit kann aber ein unbezahltes kurzes Praktikum (MAG-Maßnahme) genehmigt werden, sodass der Arbeitgeber sehen kann, ob die Zusammenarbeit funktionieren wird. Die Maßnahme muss vom Arbeitgeber vor Beginn bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. Wenn der Maßnahme stattgegeben wurde, muss sie vom Flüchtling bis zum Ende durchgeführt werden.



7. Arbeitsvertrag	Anerkennung	Aufenthaltsgestattung oder Duldung
Gemeinschaftsunterkunft	Hilfe gibt es beim DRK-Sozialdienst in der Unterkunft. Melden beim Jobcenter, SGB II	Sprechen Sie mit dem DRK-Sozialdienst in der Unterkunft. Diese haben das Formular „Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis“ (inkl. Stellenbeschreibung), das der Arbeitgeber ausfüllen muss. Dieser Antrag muss vom Flüchtling zur Ausländerbehörde gebracht werden. Der Antrag wird von dort nach Duisburg zur Agentur für Arbeit geschickt und es wird überprüft, ob nicht ein anderer geeigneter, bevorrechtigter Arbeitnehmer für die Arbeitsstelle in Frage kommt (Prüfung im Einzelfall bis zu 4 Wochen). Melden bei der Agentur für Arbeit, SGB III
Privatwohnung oder Anschlussunterbringung	Hilfe gibt es bei der Migrationsberatung. Melden beim Jobcenter, SGB II	Hilfe gibt es beim DRK-Sozialdienst der nächstgelegenen Gemeinschaftsunterkunft. <u>In den ersten 15 Monaten des Asylverfahrens:</u> Zur Ausländerbehörde gehen, dort gibt es einen „Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis“ (inkl. Stellenbeschreibung). Dieser Antrag muss vom Flüchtling zur Ausländerbehörde gebracht werden. Der Antrag wird von dort nach Duisburg zur Agentur für Arbeit geschickt und es wird überprüft, ob nicht ein geeigneter bevorrechtigter Arbeitnehmer in Frage kommt (Prüfung im Einzelfall bis zu 4 Wochen). Melden bei der Agentur für Arbeit, SGB III
8.		Im Landratsamt (Sozialamt) bei den Asylbewerberleistungen über die Arbeitsaufnahme informieren und den Arbeitsvertrag vorlegen.
9.		Jeden Monat den Gehaltsnachweis dem Sozialdienst geben, der an das Landratsamt weitergeleitet wird (in der Anschlussunterbringung muss dieser selbständig an das Landratsamt gegeben werden).
10.		Bei Änderungen im Arbeitsverhältnis oder Kündigung ebenfalls unverzüglich den schriftlichen Nachweis in der Arbeitsagentur einreichen. Bei Kündigung auch der Ausländerbehörde Bescheid geben.

Kontaktadressen

Aufenthaltserlaubnis	Aufenthaltsgestattung oder Duldung
Jobcenter, SGB II jobcenter-schwarzwald-baar-kreis.Markt-Integration@jobcenter-ge.de	Agentur für Arbeit, SGB III Rottweil-villingen-schwenningen.170-InAs@arbeitsagentur.de
Migrationsberatung durch Sozialarbeiter der Caritas und Diakonie: In Villingen und im südlichen Landkreis, Caritas: http://caritas-sbk.de/hilfe-und-beratung/hilfe-fuer-auslaendische-mitbuerger In Schwenningen und nördlichen Landkreis, Diakonie: http://www.diakonie-sbk.de/angebote/migration-und-flucht/	Beratung erfolgt durch den DRK-Sozialdienst in den Gemeinschaftsunterkünften (Liste anbei).
	Ausländerbehörden für Flüchtlinge in <ul style="list-style-type: none"> - Villingen-Schwenningen: Josefsgasse 7, 07721/82-1401, buengeramt@villingen-schwenningen.de - Donaueschingen: im Rathaus 0771 857-179 und Mittwochvormittag in der Gemeinschaftsunterkunft Friedhofstraße 14, 1. Stock, Frau Dingis - alle anderen Orte: Landratsamt VS, Am Hoptbühl 2, 07721/913–7286, a.giesin@lrabk.de

Was müssen Arbeitgeber beachten?

1. Arbeiten ohne Arbeitserlaubnis ist illegale Beschäftigung.
2. Die Arbeitsbedingungen, wie z.B. die Entlohnung, dürfen für Flüchtlinge nicht ungünstiger sein, als für inländische Arbeitnehmer (Mindestlohn, Tariflohn, Ortsüblicher Lohn, Arbeitszeiten, etc.)
3. Besichtigung des Betriebs ohne Mitarbeit ist erlaubt.
4. Arbeitsverbot besteht in den ersten 3 Monaten und eine Vorrangprüfung in den ersten 15 Monaten bei Asylbewerbern. Eine Prüfung der Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit/ortsübliches Gehalt) gibt es in den ersten 4 Jahren.
5. Antrag auf Beschäftigungserlaubnis (inkl. Stellenbeschreibung) muss gestellt werden (wird vom Asylbewerber mitgebracht und zusammen ausgefüllt).
6. Antrag bei Ausländerbehörde abgeben (erledigt der Asylbewerber, es muss im Einzelfall mit bis zu 4 Wochen gerechnet werden, bis die Arbeitserlaubnis ausgestellt wird).
7. Bei Fragen bitte immer mit dem Arbeitgeberservice Kontakt aufnehmen.

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Leitfaden bitte an: ludwig.winter@drk-vs.de

VOLLMACHT

Ich.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Adresse/Gemeinschaftsunterkunft

erteile hiermit Vollmacht an

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Adresse

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen der folgenden Angelegenheiten zu vertreten. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

- Sie darf mich bei Behörden, Krankenkasse, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.
- Sie darf alle nötigen Anträge auf Sozialleistungen (z.B. Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, auf Wohngeld, BAföG, SGB II-Leistungen etc. stellen.
- Sie darf bei Bedarf Rechtsmittel gegen behördliche Entscheidungen einlegen.

Weitere Regelungen:

.....
.....
Ort, Datum Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

.....
.....
Ort, Datum Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

<u>Gemeinschaftsunterkunft</u>	<u>DRK- Sozialdienst</u>	<u>Heimleitung Landratsamt</u>
Obereschacherstraße 11, 78052 VS-Villingen	Carola Meißner: 07721-74037, carola.meissner@drk-vs.de	F. Trendle
Freiburgerstraße 28-36, 78048 VS-Villingen	Tanja Hierner: 07721-9163382, tanja.hierner@drk-vs.de	F. Trendle
Erbsenlachen 14-24, 78050 VS-Villingen	Inga Schamell: 07721-9165887, inga.schamell@drk-vs.de	J. Feuerstein
Fürstenbergring 15/16, 78048 VS-Villingen	Ruben Osimani: 07721-9162950, ruben.osimani@drk-vs.de	J. Feuerstein
Maria Tann, Kirnachtal 4+5, 78089 Unterkirnach	Elena Weeber: 07721-9927869, elena.weeber@drk-vs.de	J. Feuerstein
Luisenstraße 10, 78126 Königsfeld	Anneliese Spangenberg: 07725-915398, anneliese.spangenberg@drk-vs.de	B. Rist
Bahnhofstraße 70, 78112 St. Georgen	Elisabeth Renkert: 07724-8599156, elisabeth.renkert@drk-vs.de	B. Paska
Alte Straße 23, 78098 Triberg-Nußbach	Elena Weeber: elena.weeber@drk-vs.de	B. Paska
Alleenstraße 13, 78054 VS-Schwenningen	Sabine Mund: 07720-9974516, sabine.mund@drk-vs.de	H. Kohlermann
Villinger Straße 62, 78054 VS-Schwenningen	Sabine Mund: sabine.mund@drk-vs.de	H. Lehmann
Schubertstraße 29, 78054 VS-Schwenningen	Olaf Herzer-Genserich: 07720-3047797, Olaf.Herzer-Genserich@drk-vs.de	H. Lehmann
Sternensaal/Käferstraße 43, 78166 Donaueschingen	Brigitte Henkel: 0771-92940725, brigitte.henkel@drk-vs.de	M. Hurst
Friedhofstraße 14, 78166 Donaueschingen	Nike Rodrigues: 0771-20549118, nike.rodrigues@drk-vs.de	B. Klostermann
Schaffhauserstraße 11, 78176 Blumberg	Anne Köhl: 07702-4762597, anne.koehl@drk-vs.de	M. Hurst